



H, 80^b

3,396^b. MS 397.





*andere summa
legi 14. Febr.* 22

Son Gottes Gnaden Wir, Carl August,
Herzog zu Sachsen,

Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf
in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu
Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg,
Herr zu Ravenstein.

Entbiethen Unsern Prälaten, Grafen, Herren, und de-
nen von der Ritterschaft, Beamten, Gerichtsherrn,
Bürgermeistern, Stadt-Boigten und Rätthen in denen
Städten, Richtern, Schultheißen, Gemeinden und sämtli-
chen Unterthanen Unserer Fürstenthümer Weimar und Eise-
nach, wie auch der Jenaischen Landes-Portion, Unsern resp.
gnädigsten Gruß und fügen ihnen zu wissen, wasmaßen
Wir mehrmalen wahrgenommen, daß die Rettung derer im
Wasser oder durch Frost und andere plöbliche Fälle verun-
glückten Personen öfters um deshalb verhindert worden, und
ohne glücklichen Erfolg gewesen, weil die dazu erforderliche
Mittel aus vorgefaßten Vorurtheilen und Unwissenheit ent-
weder zu spät, oder nicht auf die rechte Art angewandt wor-
den. Nachdem aber die denen einem jeden hierunter oblie-
genden Pflichten entgegenstehende Vorurtheile um so mehr
gänzlich auszurotten sind, als selbige denen göttlichen und
weltlichen Gesetzen offenbar zuwider laufen, und so schädliche
Folgen auf das Leben und Wohlfahrt derer Mitbürger haben,
nächstdem aber auch die gegründete Erfahrung bestätigt,
wie sehr trüglich die öfters am gewissesten scheinende Kenn-
zeichen des Todes in der Art Unglücks-Fällen sind, so, daß
so lange eine auch nur scheinbare Möglichkeit zur Wiederher-
stellung solcher Verunglückten vorhanden ist, Religion und
Men-

Menschenliebe einen jeden auffordern, in Fällen der Art die schnelligsten und wirksamsten Rettungs-Mittel so lange zu versuchen, bis eine überzeugende Gewißheit die Unnützlichkeit deren weiteren Anwendung offenbar zu Tage leget; Als haben Wir nachfolgendes durch gegenwärtiges Patent zu verordnen, auch die zur Herstellung derer Vermunglückten schicklichsten und in der Ausübung zeither überall am bewährtesten befundene Mittel hierdurch bekannt zu machen, und deren Gebrauch in vorkommenden Fällen gemessenst anzubefehlen, der Nothdurft erachtet:

1.

Sollen alle gerichtliche Feyerlichkeiten bey Aufhebung der Körper von Erfrornen, Ertrunkenen und Erstücten, auch bey Abnehmung derer Erhängten aufgehoben, und eine jede Obrigkeit befugt seyn, vorkommenden Falls diese Handlung zu unternehmen und Rettungs-Anstalten vorzunehmen, ohne daß die Obrigkeit des Orts solches vor einen Eingriff in ihre Gerichtsbarkeit, es sey solche strittig oder nicht, halten, oder jene es als eine Besizhandlung soll anführen können. Daß eine aber ein Richter dem zuwider handelt und dergleichen Rettungs-Veranstaltung unterlassen oder verhindern sollte, derselbe soll von Uns mit nachdrücklicher Strafe belegt werden.

2.

Privat-Personen, welche einen solchen Körper antreffen, sollen keineswegs auf die Herbeykunft obrigkeitlicher Personen warten, sondern sogleich ungeheißene Hand anlegen, und sind dazu besonders die an einem Ort befindliche Aerzte und Wundärzte, bey Vermeidung ernstester Bestrafung, verbunden.

3.

Ueberhaupt soll jede erwachsene Manns-Person, welche einen Erhängten findet, solchen sogleich abschneiden und den Strick oder das Band von dem Hals ablösen, und alsdann erst, wenn der Erhängte losgeschnitten und der Strick oder das Band von dem Hals abgelöst worden, sollen andere zur Hülfe herbeygerufen werden. Jede Weibs-Person hingegen, welche einen Erhängten zuerst erblickt, soll wenigstens verbunden seyn, alsbald um Hülfe zu rufen; Schneidet sie aber den Erhängten sogleich selbst ab, soll sie mit desto mehr Ehre und Lob belohnet werden.

4. Wenn

4.

Wenn jemand den Körper eines Ertrunkenen im Wasser wahrnimmt, soll er, dafern er selbigem die Hülfe allein zu erweisen nicht im Stand ist, sogleich und unverzüglich mehrere Leute herbeyrufen, diese herbeygekommenen und anwesenden aber sollen, ohne Nachforschen, ob der Mensch freywillig, oder durch Zufall ins Wasser gestürzt, sogleich angreifen, ihn herausziehen und zu Rettungsmitteln schreiten.

5.

Hey Erfoornen ist ein gleiches zu thun, und, wenn dergleichen auf öffentlichen Landstrassen, an denen Wegen, in Waldungen oder sonstwo angetroffen werden, so soll derjenige oder diejenigen, welche am ersten darzukommen, verbunden seyn, den Körper entweder sogleich aufzuheben und in die nächste Ortschaft zu tragen, oder, dafern einer allein ist, soll selbiger nicht seines Weges fortsondern unverweilt in die nächste Ortschaft gehen und mehrere zu Hülfe rufen.

6.

Die Körper derer, welche von Kohlendampf oder brausenden Bier oder Most, oder durch die eingesperrte Luft in lange verschlossenen Gruben und Gewölbern erstickt worden, sind von denen Anwesenden unverzüglich an die freye Luft zu bringen, maßen es oft geschiehet, daß sie sich von selbst wieder erhohlen, wobey jedoch denen Helfenden unverwehrt bleibet, alle Mittel anzuwenden, daß sie nicht selbst erstickt werden, weshalb denn durch Eröffnung derer Fenster, Thüren, auch nöthigen Falls, Einbrechung derer Mauern frische Luft vorher einzulassen ist, nicht minder einigemahl mit Feuer-Gewehr in das verschlossene Behältniß geschossen werden kann, auch bey Kohlendampf und gährenden Getränken die Rettenden sich vor den Mund mit Wasser, worinnen Salz oder Potasche aufgelöst worden, angefeuchtete wollene Lappen zu binden, bey faulen Dünsten aber dazu Weinessig zu nehmen haben.

7.

In allen diesen in vorstehenden §§. beschriebenen Fällen sollen die Anwesenden unverzüglich zu werthätiger Rettung sofort Hand anlegen, und keinesweges etwan, weil sie glauben, daß der Verunglückte bereits todt sey und also die Hülfe vergebens seyn werde, solches unterlassen, maßen dieses ihrer Beurtheilung schlechterdings nicht und um so weniger überlassen seyn soll, als die Erfahrung bestätiget, daß nicht alle todtscheinende wirklich des Le-

bens beraubet sind, und daß der gängliche Mangel der Empfindung, der Wärme, des Pulschlags und Demens, keine untrügliche Zeichen des Todes sind, so, daß nach Verlauf vieler Stunden, ja einiger Tage, dergleichen Verunglückte durch Kunst oder Zufall oft wieder hergestellt werden können. Jedoch soll einer von denen Anwesenden allerdings auch sogleich nach der Obrigkeit und denen Gerichts-Personen gehen, und den Vorgang anzeigen, ein anderer aber den nächsten Arzt und Wund-Arzt herbeihohlen. Die übrigen sollen weder auf die Ankunft der Obrigkeit, noch des Medici oder Chirurghi, Barbiers oder Baders warten, sondern vielmehr, in Ansehung derer obengenannten Arten Verunglückter, folgender Anweisung ohne den mindesten Verzug und Aufenthalt genau nachgehen:

A. Bey Ertrunkenen, haben sie

a) solche eiligst aus dem Wasser zu ziehen, jedoch mit der Vorsicht, damit Haupt, Hals und Brust durch einen Fall, Stoß oder Druck keinen Schaden leiden,

b) ist der Körper ins nächste Haus zu tragen oder zu fahren, und im letztern Fall auf den Rücken oder auf die linke Seite, mit dem Kopf und der Brust erhöht, auf etwas Stroh zu legen, auch nicht zu schnell zu fahren, maßen zwar ein gelindes Rütteln nicht, wohl aber ein heftiges schädlich ist,

c) muß der Körper nicht in eingheizte oder solche Stuben, wo eine ungesunde, verschlossene Luft ist, sondern in den Haus-Platz, oder noch besser auf einen lustigen Ober-Boden, in eine Scheune, oder unter eine Schuppe gebracht werden, besonders im Winter, wenn der Körper von Frost erstarret ist. Im Sommer und bey gelinder, heiterer Luft hingegen kann man lieber gar unter freyen Himmel mit solchen bleiben. Ueberhaupt aber sind alle Orte, wo sich Zug-Luft äußert, zu vermeiden.

d) Vor allen Dingen müssen sodann die nassen Kleider ausgezogen, oder vom Leibe geschnitten, der Körper rein abgetrocknet, auf trocknes Stroh, Heu, Betten oder Pferde-Decken gelegt, und mit trocknen kalten, oder doch nur leichte gewärmten Tüchern bedeckt werden, und ist

e) der Oberleib und das Haupt etwas schräg in die Höhe zu legen, besonders aber darf der Kopf nicht niederhängen, vielweniger der Ertrunkene gewaltsam gerüttelt oder gar gestürzt, oder mit denen Beinen aufgehängt werden, als welches beydes letztere, ohnerachtet es sehr gewöhnlich, hiermit ausdrücklich verbothen wird,

wird, auch muß dem Körper eine solche Lage gegeben werden, daß man auf beyden Seiten ohne Hinderung zu solchem kommen kann.

f) Alsdem muß man den Körper mit einem in Del getunkten Finger oder noch besser einer in Del stark getauchten Feder-Spyhle in den Mund fahren, und aus solchen den Schleim und den etwan darinnen befindlichen Schlamm herauschaffen.

g) Hierauf muß man Luft in den Mund blasen, entweder mittelst eines Blas-Balges, oder, welches besser, auf die Weise, daß ein Mensch, der eine gute gesunde Lunge hat, seinen Mund auf den Mund des Ertrunkenen leget, oder diesem eine Röhre in den Mund steckt, und mit aller Macht warmen Odem einhauchet, auch kann man einige Mund voll Tabacks-Rauch in den Mund des Ertrunkenen einblasen und dazu sich eines abgebrochenen Pfeifen-Stiels oder einer andern Röhre bedienen, bey diesem Einblasen sowohl des Odems, als Tabacks-Rauchs aber muß ein anderer mit der einen Hand die Nase des Ertrunkenen zuhalten und mit der andern über die Brust hin und her streichen, und vornemlich von der Herz-Grube nach der Brust hinauf reiben und drücken. Nach jedem starken Einblasen setzt man ein wenig ab und erwartet, ob sich einige Wirkungen äußern, als, wenn die Brust anfängt, sich zu bewegen, oder, wenn die Brust sehr gespannt, daß sie sich etwas senket und die Luft herausstößt und zischer, in welchem Fall mit Meer-Zwiebel-Saft vermishtes Wasser eingesößt werden kann. Wenn sich aber schon diese Wirkungen spüren lassen, so muß man dennoch nicht ablassen, vielmehr, besonders mit dem Einblasen des Odems, noch einige Zeit fortfahren, gleichwohl aber, wenn solches Einblasen gar keine Wirkung thun sollte, die Zeit damit nicht vergeblich zubringen, sondern zu andern Mitteln fortgehen. Man muß daher nunmehr

h) Tabacks-Rauch oder Luft in die Gedärme zu bringen suchen, womit man folgendermassen verfähret. Man steckt das thönerne, hölzerne oder hörnerne Rohr von einer Tabacks-Pfeife oder auch das untere schmale abgeschnittene Ende einer Messer-Scheide, welches alles vorher mit Del bestrichen werden muß, in den Mastdarm zween Finger breit tief hinein, und hinten nach dem Creuze zu gerichtet. Dann rauchet einer und bläst etliche Backen voll Tabacks-Rauch nach allen Kräften in die Röhre oder Messer-Scheide hinein, oder man steckt von einer brennenden Tabacks-Pfeife die mit Del bestrichene Röhre in den Mastdarm, legt über den Kopf der Pfeife einen Lappen von zusammengelegter Leinwand oder ein Schnupstuch und bläst dadurch den Rauch ein, oder, man bindet zwey brennende Tobacks-Pfeifen mittelst eines Streifs Leinwand mit denen Köpfen auf einander, steckt das eine Rohr in den Mastdarm, und bläst durch das an-

dere den Rauch hinein. Mit jedesmahligem Einblasen fährt man fort, ohngefähr so lange, bis man Hundert zählen kann, hernach hält man fast eben so lange wieder inne und fährt nach Verstreichung solcher Zeit immer wieder fort, weil die Wirkung oft erst auf lange wiederholtes Einblasen erfolgt. Unterdessen reibt man den Unterleib des Körpers entweder mit denen Händen, so mit Del benetzt worden, oder mit dergleichen Tüchern unermüdet. Sollte sogleich kein Taback bey der Hand seyn, so muß man im Nothfall bloße Luft durch die mit Del bestrichene und in den Mastdarm gebrachte Röhre mittelst eines Blas-Balgs einzublasen suchen.

i) Sobald der Körper abgetrocknet ist, und, während aller vorstehenden Handanlegungen, muß derselbe beständig mit mäßig warmen, auch wohl mit Del benetzten Händen oder mit wollenen oder groben leinenen Tüchern, die man immerzu abwechselte und von neuem wärmet, gerieben werden. Vorzüglich reibt man in der Gegend der Herz-Grube, streicht nach der Brust hinauf, und drückt nach dem inneren der Brust zu ganz gelinde. Man reißt Arme, Schenkel und Füße, nicht weniger an den ganzen Rückgrad hinunter, schlägt zuweilen sanft in den Rücken und giebt dabey dem Körper einige gelinde Bewegung, indem man ihn auf die linke Seite lenkt oder so aufrichtet, daß er eine beymahe sitzende Stellung erhält, woben jedoch alles gewaltsame und heftige Mitteln, als höchst schädlich, zu vermeiden ist. Was die Füße anbetrifft, so können diese an denen Fuß-Sohlen mit harten Tüchern stark gerieben, oder auch wohl mit Bürsten gestrichen, ja gar mit Nadeln leicht gestochen, oder mit Messeln gepeitschet, oder mit schlanken Stöcken geschlagen werden. Es ist auch nicht ohne Nutzen, die Schläse und die Gegend hinter den Ohren mit Essig oder Brandwein zu reiben, ingleichen solche zu bürsien oder blutige oder trockene Schröpf-Köpfe, zu welchen letztern man sogar im Fall der Noth Bier-Gläser nehmen und mit einer großen Flamme auf den Nabel und Fuß-Sohlen appliciren kann, zu setzen, desgleichen Tücher um die Zeugungs-Glieder zu schlagen, die mit Wasser oder Wein, mit Campher-Spiritus, oder Salmiac-Spiritus vermischt, angefeuchtet sind.

k) Wenn man mit Reiben ein wenig anhalten und ausruhen will, so können unterdessen die Brust, der Ober-Leib, die Herz-Grube und die Schenkel mit mäßig gewärmten Tüchern bedeckt werden, und muß man sich, wenn schon die ersten Versuche vergeblich gewesen, nicht abschrecken lassen, fortzufahren, und, wenn man unter wäherender Arbeit einige Zeichen eines vorhandenen Lebens verspüret, als z. E. Bewegung und Zucken der Glieder, Zittern der Lippen, Zucken im Gesichte und Augentliedern, ein Stöhnen, Heben oder Laut der

der Brust, ein Kollern und Kumpeln in den Gedärmen, ein Zusammenziehen in dem innern des Mundes, wenn man den Finger hineinbringt, und so weiter zc. so fährt man desto fleißiger fort, und wiederholt alle vorgedachte Handlungen, besonders die, auf welche zunächst die gute Wirkung erfolgt ist.

l) Bey dem geringsten Zeichen des Lebens muß man eilen, dem Körper mehrere Wärme mitzutheilen. Man muß ihn daher mit Betten und Bettzeug, so mit Mand, Wachholder-Beeren oder Zucker durchräuchert ist, bedecken, man legt über die Herz-Grube ein Tuch, so mit warmen Wein oder Brandwein benetzt ist, und an die Fuß-Sohlen warme Steine oder Wärm-Flaschen mit heißen Wasser. Ertrunkene Kinder legt man zwischen zwey erwachsene Personen in ein natürlich warmes Bette, aber durchaus muß man sich hüten, diese Erwärmung durch heiße Zimmer oder Feuer zuwege bringen zu wollen, sondern man muß selbige durch vorgedachte Bedeckung des Körpers, oder auf folgende Art, verschaffen:

m) Man nimmt mäßig warme Holz-Asche oder Salz, oder bloßen Sand, oder Salz und Sand durch einander, streuet es zwey Quer-Finger hoch über ein großes Bett oder anderes leinenes Tuch, legt den Körper darauf, bedeckt denselben eben so hoch mit dergleichen Asche, Sand oder Salz, so, daß das Gesicht frey bleibet, und breitet darüber ein Tuch oder schlägt das erste um ihn herum. Man kann dieses Mittel brauchen, sowohl, wenn bey verspürten Lebens-Zeichen der Kranke durch Wärme ferner zu erquicket ist, als auch, wenn alle vorige Mittel vergebens angewendet worden, und die Hofnung der Rettung fast verschwunden scheint. Der Körper wird verschiedene Stunden darinnen gelassen, die Asche, das Salz und der Sand immer von neuem warm aufgelegt und dem Ertrunkenen bey Zeichen des Lebens Thee, oder ein anderes erquickendes warmes Getränk gereicht und eingestößt.

n) Unter emßiger und unablässiger Anwendung aller dieser Rettungs-Mittel von Seiten der Anwesenden ist nun zu hoffen, daß erfahrene und geschickte Aerzte und Wund-Aerzte zu besserer Hülfe anlangen werden, welche denn nun ferner zu solchen Operationen und Anordnungen zu schreiten wissen werden, welche über den Begriff und das Vermögen des gemeinen Mannes gehen, als nemlich

l) die Schlagung der Drosel-Ader am Hals, massen, besonders wenn Gesicht und Hals blau angelaufen, sogleich eine Aderlaß am Arm oder der Drosel-Ader vorzunehmen, auch die Ader, wenn sie nicht sogleich lauft, unverbunden zu lassen ist, weil bey fernerer Behandlung oft das Blut zu laufen anfängt,

2) die Application der Tabacks-Chyriere,

3) die Eröffnung der Luft-Röhre, welche, weil sie ganz und gar nicht gefährlich ist, die Umstehenden und Anverwandte des Verunglückten niemahls zu scheuen Ursach haben und daher, bey Vermeidung harter Strafe, schlechterdings nicht verhindern dürfen,

4) den Reiz der Nase, mittelst Schnupf-Tabacks, gepulverten Majorans, Pfeffers, Ingwers, Meerrettigs, Zwiebeln, Englischen Salzes, Hirschhorn-Salzes, auch mittelst Einblasung des Euphorbium-Pulvers in die Nase und so weiter,

5) den Reiz zum Erbrechen, welche beyderley Reize aber vor der Oberlasse nicht anzuwenden, wenn Haut und Hals aufgetrieben, braun und blau und vom Blute strohend sind, daher auch diese Art von Handanlegungen dem gemeinen Manne nicht überlassen werden können,

6) die Darreichung kühlender oder stärkender, auch erweckender Arznei-Mittel und die Verordnung derer Chyriere von allen Arten, wobey jedoch ein jeder einsichtsvoller Arzt oder Wund-Arzt in Betrachtung ziehen wird, daß in denen meisten Fällen der Kranke nichts von alle dem bedarf, daß er gemeinlich nur Ruhe und einige erquickende Getränke, als Thee mit Wein-Essig und Honig, ein gutes warmes Bier, zuweilen ein wenig Wein-Suppe, niemahls aber eigentlich hitzige Getränke nöthig hat.

7) Diejenigen Verunglückten, welche bey harter Winters-Zeit ertrunken und etwan unter dem Eis hervorgezogen worden, sind meist eben so zu behandeln, als die Ertrunkenen überhaupt, nur mit dem Unterschied, daß

1) sie bey dem Fortbringen nach denen nächsten Häusern durch überlegtes Stroh oder Kleidungs-Stücke oder Lächer vor dem Erstarren wohl verwahret,

2) um so viel weniger in warme verschlossene Stuben gebracht,

3) vor allen Dingen als Ertrorne betrachtet und nach und nach aufgethaut,

4) bey bemerkter Ausziehung des Frosts, alsbald durch eine von einem Wund-Arzt zu bewirkende Eröffnung der Drosel-Wer und leidliches Blutlassen Soulagiret,

5) bey denen oben beschriebenen Operationen mit dem Ertrunkenen nicht zu jähling erwärmet, vielmehr

6) weit später, als die bloß Ertrunkenen, nach oben sub lit. I. und m. befindlicher Vorschrift unter Betten gebracht, mit in warmen Wein

Wein und Brandwein genesteten Tüchern, Wärmsteinen und Flaschen versehen, oder mit warmer Holz-Asche, Salz oder Sand bedeckt werden müssen.

B. Erfrorne,

an deren Wiederbelebung unter allen Verunslückten am wenigsten zu verzweifeln ist, müssen nicht in ein warmes Zimmer gebracht, vielmehr ans Feuer gelegt werden. Ist auch kein Haus in der Nähe, so kann der Anfang folgender Handanlegungen, sogleich auf der Stelle, im freyen Felde gemacht werden:

a) Man bringt den Körper an einen Ort, der ganz kalt ist, macht ihm mit größter Eile ein Lager von ein Paar Hände hoch Schnee und bedeckt ihn nackend dergestalt wieder mit Schnee, welcher ein wenig fest angedrückt werden muß, daß bloß die Oeffnung des Mundes und derer Nasenlöcher frey bleibt.

b) Ist kein Schnee zu haben, so taucht man Bett-Tücher oder anderes leinenes Zeug oder Pferde-Decken in eiskaltes Wasser, worunter man auch etwas zerstoßenes Eis mischen kann und bedeckt den Körper mit sohanen Tüchern.

c) Man muß das Bedecken mit Schnee oder mit nassen Tüchern, wenn etwan jener schmelzet oder diese etwas von ihrer Kälte verlieren, immer erneuern und so lange fortsetzen, bis man spürt, daß sich die Wärme und Beweglichkeit der Glieder wieder einfindet,

d) auch kann man den Erfrorenen gleich in einen Trog legen und mit Eis-Wasser begießen.

e) Sobald aber Wärme zu spüren ist, muß der Verunslückte mit mäßig gewärmten Tüchern abgetrocknet und in ein leicht gewärmtes Bette, aber noch ja nicht in ein eingehetztes Zimmer, gebracht werden.

f) Man reicht ihm darauf Thee mit Wein-Essig und Honig, warmes Bier, aber keinen Wein, vielmehr Brandwein oder andere hitzige Getränke.

g) Wird man nachher noch ferner an einem oder dem andern Theile des Leibes Merkmale des Erfrierens gewahr, so, daß diese Theile hart, ungelent und unempfindlich scheinen, so muß man selbige auch noch ferner mit Schnee, zerstoßenen Eis oder Umschlägen von kaltem Wasser bedecken, oder reiben, bis Empfindung und Beweglichkeit sich wiederfinden.

h) Nach

h) Nach und nach kann man mehr äuffere Wärme zulassen.

i) Inmittelst werden die darzukommende Aerzte und Wund-Aerzte urtheilen, ob, bey sich zeigendem Fieber, dem Kranken eine Ader am Arm, oder, bey sich mit denen Lebens-Zeichen noch findender Sinnlosigkeit, aufgetriebenen Haupte und zu befürchtenden Folgen eines Schlag-Flusses, die Drossel-Ader zu öffnen, nicht minder mit innerlichen Arzeneyen von Salpeter mit Campher versetzt, Getränken mit Wein-Essig und so weiter ꝛc. vorzuschreiben.

C. Erhängte müssen

a) zuvörderst von jedem, der ihrer in diesem Zustand zuerst gewahr wird, ohne langes Bedenken oder das mindeste Zögern sofort losgeschnitten und das Band von dem Hals abgelöst werden, doch ist Acht zu haben, daß der Körper nicht herabfalle und neuen Schaden leide.

b) Man muß hierauf den Körper an einen Ort bringen, wo frische Luft durchstreichet, lieber unter freyen Himmel, als in eine verschlossene mit Dunst erfüllte Stube.

c) Man muß ihm auf Stroh oder Betten eine aufrechte Lage geben, so, daß Kopf und Brust sehr in die Höhe gerichtet sind.

d) Hierauf muß man ihm zwar die Kleider nicht ganz ausziehen, jedoch aber solche überall auflösen, besonders, daß um die Brust und den Leib nichts fest anliege, Haupt und Hals hingegen werden ganz und völlig entblößt.

e) Das Gesicht muß man mit Wein-Essig und kaltem Wasser ansprengen,

f) die Schläfe und die Gegend hinter den Ohren mit Essig reiben,

g) überhaupt aber den Körper mit Del benetzen Händen oder mit ein wenig gewärmten wollenen oder groben leinenen Tüchern vorzüglich in der Gegend der Herz-Grube, hinauf nach der Brust zu, ingleichen an Armen, Schenkeln und Füßen, nicht weniger den ganzen Rücken grad hinunter reiben, die Fuß-Sohlen mit Stöcken schlagen und bürfen, zuweilen sanft in den Rücken schlagen und, wie bey denen Ertrunkenen, verfahren.

h) Man muß also gleichergestalt das Einblasen warmen Odems durch den Mund, so wie

i) das Einbringen frischer Luft in den Mast-Darm mittelst eines Blas-Balgs versuchen, auch

k) wenn

k) wenn der Körper kalt, solchen zu erwärmen sich bemühen, indem man auf ihn mäßig gewärmte mit Amand, Wachholder-Beeren oder Zucker geräucherte Betten oder Decken, auf die Herz-Grube Tücher mit warmen Wein oder Brandwein genezet, an die Fuß-Sohlen aber warme Steine oder Flaschen mit heißen Wasser leget, nicht we- niger kann man trockene rauche Thier-Felle gewärmt überbreiten.

l) So lange noch kein Zeichen des Lebens sich äussert, kann man dem Erwürgten wohl etwas geriebenen Meerrettig, frischen Senf oder durchgeschnittene Zwiebeln, auch Niech-Spiritus vor die Nase halten, gleichermassen auch warmen Thee und zwar solchen am besten von Me- lissen und Holunder mit ein wenig Wein-Essig zu wiederholtenmalen in den Mund stößen. Allein, sobald sich Zeichen des Lebens ereignen, muß man sich bey diesen Unglücklichen, deren Haupt mit Blut ange- füllet ist, aller derer Mittel enthalten, die ein Niesen und Brechen erregen können.

m) Um den Hals muß man gleich Anfangs einen Umschlag von Holunder und Camillen-Blumen oder gestoßenen Lein-Saamen in halb Milch, halb Wasser gekocht und lauwarm umgeschlagen, legen, oder auch nur ein in warmes Lein-Del und warmen Wein-Essig in gleichen Theilen getauchtes Stück Flanell über den Kopf und um den Hals schlagen.

n) Sobald sich aber merkliche Zeichen des Lebens äussern, so muß man den Verunglückten durch labende Getränke, als z. E. Thee mit Wein-Essig und Honig, auch wohl ein wenig Wein, erquickten.

o) Inzwischen wird bey und nach Anwendung aller vorerwähn- ten Mittel die Haupt-Hülfe von einem geschickten Wund- Arzt durch Eröffnung der Drossel-Ader, oder, wenn der Hals zu sehr geschwol- len, durch reichliches Blutlassen am Arme, zu erwarten seyn.

p) Endlich wird auch, wenn alles andere ohne Wirkung ist, be- sonders, wenn der Strick den Hals äusserlich sehr verletzet hat, der herzuweilende Medicus die Oeffnung der Lufft-Röhre verordnen, im übrigen aber derselbe schon wissen, ob und wenn er stärkende Arz- neyen, reizende oder erweichende Clystiere, und, bey grosser Hitze, kühl- lende Getränke mit Salpeter, Citronen-Saft oder Wein-Essig und Zucker und so weiter u. anwenden, nicht minder wie er, da die am Hals gedruckten, unterlaufenen oder gequerschten Stellen sehr schnell in den Brand überzugehen pflegen, diesem Uebel auf das wirksamste vor- beugen soll.

D. Ersticte,

welche durch Kohlendampf oder brausendes Bier oder Most oder die Dünste lange verschlossen gewesener Gewölber oder Stuben erstickt worden, sind

a) nach der bereits obenberührten generalen Vorschrift unverzüglich an die freye Luft zu bringen, worauf solche sich öfters von selbst wieder erhohlen. Erhohlet sich eine solche Person nicht von selbst, so muß man ihr Luft in die Lunge, und zwar auf eben die Art, wie bey denen Ertrunkenen schon gedacht worden, einblasen, wobey wohl zu bemerken ist, daß, so oft die Brust durch das Einblasen erweitert worden, solche auch allezeit gelinde wieder zusammen gedrückt werden muß, um selbiger die gehörige Bewegung wiederzugeben, und daß der Körper aufrecht erhalten werden muß, so, daß die Füße tief in lauwarmes Wasser gehängt werden, womit eine geraume Zeit fortzufahren.

b) Ist einer solchen Person, sobald es nur möglich, durch einen Wund-*Arzt* eine *Ader* zu öffnen, und zwar die *Drossel-Ader* am *Halse*.

c) Man muß selbiger ferner starken *Salmiac-Spiritum* unter die *Nase* halten, und kalten *Essig* ins *Gesicht* sprützen, auch auf die *Gegend* des *Herzens* kalt *Wasser* oder *Wein-Essig* von einer ziemlichen *Höhe* auffallen lassen, auch, wenn alles dieses vergebens angewendet ist, müssen einige *Cymer* kaltes *Wasser* auf den nackenden Körper gegossen und dieses nach kleinen *Zwischenräumen* bis zur *Belebung* wiederhohlet werden.

d) Man kann einer solchen Person 30 *Tropfen* von *Salmiac-Spiritus*, mit *Wasser* verdünnet, eingeben.

e) Das *Rückgrad*, die *Brust* und *Herz-Grube* müssen fleißig gerieben und die *Fuß-Sohlen* stark gebürstet werden.

— Wenn durch einen *Bliz* und den daraus entstandenen heftigen *Schwefel-Dampf* Personen erstickt werden, ob sie gleich nicht von dem *Strahl* getroffen worden, so müssen solche, wie die vom *Kohlen-Dampf* und *brausenden Bier* oder *Most* ersticte,

1) alsbald in die freye Luft gebracht und eben so, wie mit jenen, verfahren werden.

2) Das hauptsächlichste Mittel bestehet aber in *Eröffnung* der *Luft-Röhre*, wobey man auf folgende Weise verfähret: Nachdem nehmlich die *Luft-Röhre* von einem guten *Wund-*Arzte** geöffnet worden.

den, so bringt man ein Röhrgen, das nicht viel über einen Zoll lang seyn darf, hinein, und bläst dadurch die Lunge auf, alsdenn drückt man die Brust gelinde zusammen, bläst die Lunge wieder auf und fährt damit eine Zeitlang fort. Jedoch ist diese Operation lediglich von einem Chirurgo und keinesweges von andern zu unternehmen, hingegen auch von denen Anverwandten des Verunglückten, oder andern Anwesenden, selbigem hierinnen, bey Vermeidung der nachdrücklichsten Bestrafung, keine Hinderniß auf irgend eine Weise zu setzen.

8.

Gleichwie nun Unsere getreue Unterthanen aus diesen Unsern Vorschriften Unsere Landesväterliche Vorsorge vor ihr Wohl wahrnehmen werden; Also hegen Wir auch zu ihnen sämtlich das gnädigste Zutrauen, sie werden dieser Unserer Verordnung auf das genaueste nachleben und dadurch eine ihnen ohnehin als Menschen und Christen obliegende Pflicht erfüllen, als welches Uns zum gnädigsten Wohlgefallen gereichen wird, und sollen diejenigen, welche bey Rettung eines Verunglückten sogleich zuerst angreifen, einen Erhängten sofort, wie sie ihn wahrnehmen, abschneiden, und dabey der oben geschriebnen Vorschrift nachgehen, statt eines aus schändlichen Vorurtheilen ihnen aus Angreifung dergleichen Körper erwachsenden vermallichen Unehelichkeit zu befürchtenden Vorwurfs und Schande, als wiewieder Wir sie nachdrücklich und ~~kräftig~~ zu schützen wissen werden, vielmehr von der Obrigkeit mit Ruhm und Ehre zur Nachahmung angepriesen, auch von der Canzel bey versammelter Gemeinde andern zum Beyspiel vorgestellt werden, nicht minder überdies, es mag nun der Verunglückte wieder hergestellt werden oder nicht, eine von Uns jedesmahl zu bestimmende Belohnung an Geld, welche, wenn der Verunglückte von Vermögen ist, aus dessen Mitteln, ausserdem aber aus Unserer Fürstl. Scaroull genommen werden soll, erhalten.

9.

Derjenige aber, welcher einem solchen, daß er denen in vorstehenden §. 8. ihm vorgeschriebnen Obliegenheiten nachgekommen und bey dergleichen Unglücks-Fällen Hand angelegt und Hülfe geleistet, zur Schande aufrücket oder ihn nur damit verspottet, derselbe soll auf das schärfste, und zwar vorzüglich mit äusserst schimpflichen, nicht mit Geld zu redimirenden Strafen belegt werden, und wenn ganze Zünfte, Gilden, Innungen und Gemeinden, dergleichen Ungebühr zu Schulden bringen sollten, so sollen selbige ihrer Rechte, Innungen und Freyheiten sogleich verlustig seyn, deren einzelne Mitglieder aber, welche nicht ausdrücklich der Begehung dieser Ungebühr widersprochen, amnoch besonders bestraft werden.

d

10. Da

Daferne aber im Gegentheil jemand Unfern in gegenwärtigen Patent zu Rettung und Herstellung derer Verunglückten aus Christfürstlicher Gesinnung gemachten Verordnungen nicht gemäß leben, besonders eine erwachsene Manns-Person, welche einen Erhängten antrifft, selbigen so, wie oben vorgeschrieben worden, sogleich nicht abschneiden, eine Weibs-Person hingegen, so dergleichen Unglücklichen wahrnimmt, nicht wenigstens alsbald um Hülfe rufen, und überhaupt jemand, der einen Verunglückten im Wasser oder es sey, wo es wolle, ohne bey selbigem bereits vorhanden seyende hinreichende Helfer und Retter erblicket, denen oben befindlichen Anweisungen nicht sofort und unverzüglich Folge leisten sollte, dieselben sollen mit einer, nach Beschaffenheit der aus denen Umständen erhellenden Bosheit, Hartnäckigkeit oder Nachlässigkeit, zu bestimmenden Pranger- oder Zuchthaus- oder andern empfindlichen Strafe belegt werden.

Wir befehlen demnach allen und jeden Unfern Untertanen derer Fürstenthümer Weimar und Eisenach, wie auch der Jenaischen Landes-Portion, daß sie diese Unsere ernste Willens-Neimung allenthalber genau befolgen, gebiethen auch allen Unfern Ober-Gerichten, Rosallen, Beamten, Gerichts-Obrigkeiten und Stadt-Räthen, auf die pünctliche Beobachtung derselben, und, daß selbiger in keinem Stück zuwieder gehandelt werde, gehörig Acht zu haben, sich auch selbst darnach gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben und Unser Innsiegel beyzufügen, auch solches durch den Druck bekannt zu machen, befohlen. So geschehen und geben Weimar den 21ten Februarii 1776:



Carl August, K. z. S.

Pom Nc 1680

40

1078

TA-FL

ULB Halle 3
002 630 15X



n.c.





Antea summa
Legi 14 Feb
22

Son Gottes Gnaden Wir, Carl August,
Herzog zu Sachsen,

Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf
in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu
Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg,
Herr zu Ravensstein.

Entbiethen Unsern Prälaten, Grafen, Herren, und de-
nen von der Ritterschaft, Beamten, Gerichtsherren,
Bürgermeistern, Stadt-Boigten und Räten in denen
Städten, Richtern, Schultheißen, Gemeinden und sämtli-
chen Untertanen Unserer Fürstenthümer Weimar und Eise-
nach, wie auch der Jenaischen Landes-Portion, Unsern resp.
gnädigsten Gruß und fügen ihnen zu wissen, wasmaßen
Wir mehrmalen wahrgenommen, daß die Rettung derer im
Wasser oder durch Frost und andere plötzliche Fälle verun-
glückten Personen öfters um deshalb verhindert worden, und
ohne glücklichen Erfolg gewesen, weil die dazu erforderliche
Mittel aus vorgefaßten Vorurtheilen und Unwissenheit ent-
weder zu spät, oder nicht auf die rechte Art angewandt wor-
den. Nachdem aber die denen einem jeden hierunter oblie-
genden Pflichten entgegenstehende Vorurtheile um so mehr
gänzlich auszurotten sind, als selbige denen göttlichen und
weltlichen Gesetzen offenbar zuwider laufen, und so schädliche
Folgen auf das Leben und Wohlfahrt derer Mitbürger haben,
nächstdem aber auch die gegründete Erfahrung bestätigt,
wie sehr trüglich die öfters am gewissesten scheinende Kenn-
zeichen des Todes in der Art Unglücks-Fällen sind, so, daß
so lange eine auch nur scheinbare Möglichkeit zur Wiederher-
stellung solcher Verunglückten vorhanden ist, Religion und
Men-

